

Hannover, den 11.04.2007

DER KIRCHENVORSTAND

Mag. theol. Gerd Brockhaus
Vorsitzender

L.S.

Uwe Großmann
2. Vorsitzender

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 07.05.2007

Der STADTKIRCHENVORSTAND

Im Auftrage
Quindel

L.S.

Kirchenverwaltungsrat

Für die Änderung

Hannover, den 03.03.2015

DER KIRCHENVORSTAND

Uwe Großmann
Vorsitzender

L.S.

Christa Otte-Welsch
stellvtr. Vorsitzende

Die o.g. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 11.03.2016

Der STADTKIRCHENVORSTAND

Im Auftrag
Elke Sommer

LS.

Die Änderung der o. g. Friedhofsordnung tritt am 03.06.2016 in Kraft.

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marienwerder
in Hannover-Marienwerder

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marienwerder in Hannover-Marienwerder hat der Kirchenvorstand am 11. April 2007 – zuletzt geändert am 03.03.2015 - folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 4 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte sowie derjenige verpflichtet, in dessen Interesse und Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet sind oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Sarg-Reihengrab

- | | |
|--|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre (für 20 Jahre je Grabstelle) | 700,-- € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren (für 20 Jahre je Grabstelle) | 500,-- € |

2. Sarg-Wahlgrab

- | | |
|--|------------|
| a) für Personen über 5 Jahre (für 20 Jahre je Grabstelle) | 1.200,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 60,-- € |
| c) für Kinder bis zu 5 Jahren (für 20 Jahre je Grabstelle) | 600,-- € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 30,-- € |

3. Urnenreihengrab

- | | |
|----------------------------|----------|
| für 20 Jahre je Grabstelle | 250,-- € |
|----------------------------|----------|

4. Urnenwahlgrab

- | | |
|--|----------|
| a) für 20 Jahre je Grabstelle | 400,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 20,-- € |

5. Sarg-Rasengrab (pflegefrei)

- | | |
|----------------------------|------------|
| für 20 Jahre je Grabstelle | 1.800,-- € |
|----------------------------|------------|

6. Urnen-Rasengrab (pflegefrei)

- | | |
|----------------------------|------------|
| für 20 Jahre je Grabstelle | 1.100,-- € |
|----------------------------|------------|

7. Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab:

Gebühr entsprechend Nr. 1 oder Nr. 2

8. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

Gebühr entsprechend Nr. 3 oder Nr. 4

II. Gebühr für die Benutzung der Kapelle

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall (die Kosten für die Ausstattung sind hierin enthalten, die Kosten für die Organisation und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten) 220,-- €

III. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. für eine Erdbestattung

- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre | 300,-- € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren | 150,-- € |

2. für eine Urnenbestattung

100,-- €

IV. Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen

- | | |
|--|----------|
| a) Kissenstein (Einzelgrab) | 120,-- € |
| b) Stein für Doppelgrab | 160,-- € |
| c) Stein mit Übergröße (über 2 m Breite) | 210,-- € |

V. Friedhofunterhaltungsgebühr

Pro Jahr für jede Grabstelle 10,-- €
Die Gebühr wird im Voraus erhoben und ist sofort fällig.

§ 5 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht enthalten sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 6 Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung am 17. Mai 2007 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.